

episcopalem constituimus sedem, preferentes (praeicientes) ei religiosum presulem — — conferentes ecclesiae — —'. Die Urkunden gehen zur Ausstattung der Bisthümer mit Grundbesitz und Zehnten über. Hier verliert sich bei der Verschiedenheit der Objecte naturgemäss die bis dahin beobachtete Verwandtschaft der Texte; nur auf die eine sachliche Uebereinstimmung sei hingewiesen, dass beide Bischöfe die Hälfte des Ortes, an dem sie ihren Sitz nehmen sollten, nebst der Hälfte des dazu gehörigen Landgebietes erhielten. Es folgt nun in beiden Urkunden die Bestimmung des Bisthumssprengels in doppelter Form. Zuerst werden mit den einleitenden Worten: 'praeterea determinavimus praememoratae (praenominatae) sedis parochiae' die slavischen Landschaften dem Namen nach aufgezählt, aus denen die Sprengel zusammengesetzt werden sollen¹. An zweiter Stelle steht dann eine Umschreibung des Diöcesangebietes nach seinen natürlichen Grenzen (Flussgrenzen), eingeleitet mit den Worten: 'terminum vero eidem parochiae constituimus'. Hieran schliesst sich bei der Brandenburger Urkunde ein Passus, der das Zehntenhebungsrecht des Bischofs für einen gewissen Bezirk des Sprengels zu Gunsten des Magdeburger Moritzklosters aufhebt, während in dem anderen Diplome, das dieses Recht uneingeschränkt verleiht, ein Satz folgt, der eine grundsätzliche Verwahrung gegen die etwaigen Eingriffe fremder Bischöfe in die Havelberger Diöcese ausspricht². Den Beschluss beider Contexte macht die Corroborationsformel in fast wörtlich übereinstimmender Fassung.

Soweit wäre also die formelhafte Umrahmung der beiden Urkunden beschrieben, und es ist dabei wohl klar zu Tage getreten, dass beide Stücke nicht nur, was Disposition und Gedankengang angeht, völlig übereinstimmen, sondern auch an den entscheidenden Stellen des Textes zumeist wörtlich dieselben Wendungen gebrauchen. In den Einzelheiten dagegen zeigen sich mancherlei Verschiedenheiten. Man vergleiche nur die Arengen, in denen die Verwandtschaft der beiden Urkunden sich fast nur noch in der Gleichheit des Grundgedankens bemerkbar macht. Ziemlich bedeutend ist die Abweichung der Texte auch da, wo sie die Lage des Bischofssitzes bestimmen.

1) DO. I. 76 spricht ausdrücklich nur von der Zehntpflichtigkeit der zwölf Provinzen, selbstverständlich soll aber durch ihre Aufzählung zugleich die Ausdehnung des Sprengels angegeben werden. 2) Vgl. über diesen Satz weiter unten S. 430 f.